



2018

# Bericht zur Wirkungsorientierung 2017

gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. § 7  
(5) Wirkungscontrollingverordnung

Verfassungsgerichtshof  
UG 03

## Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschefin Mag.<sup>a</sup> Angelika Flatz  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[bmoeds.gv.at](http://bmoeds.gv.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien, Oktober 2018  
Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9  
Grafiken: Lekton Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover, Seiten: 49, 73, 95, 105, 121, 135, 141, 157, 171, 193, 203, 225, 241, 255, 261, 267, 279, 291, 299, 305, 311, 339, 351, 383, 425, 437, 447, 467, 479, 501, 519, 527), BMöDS/Johannes Zinner (Seite 3), Bohmann Verlag / Richard Tanzer (Seite 7), BKA/Andy Wenzel (Seite 331, 409, 485)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: AV+ Astoria Druckzentrum GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

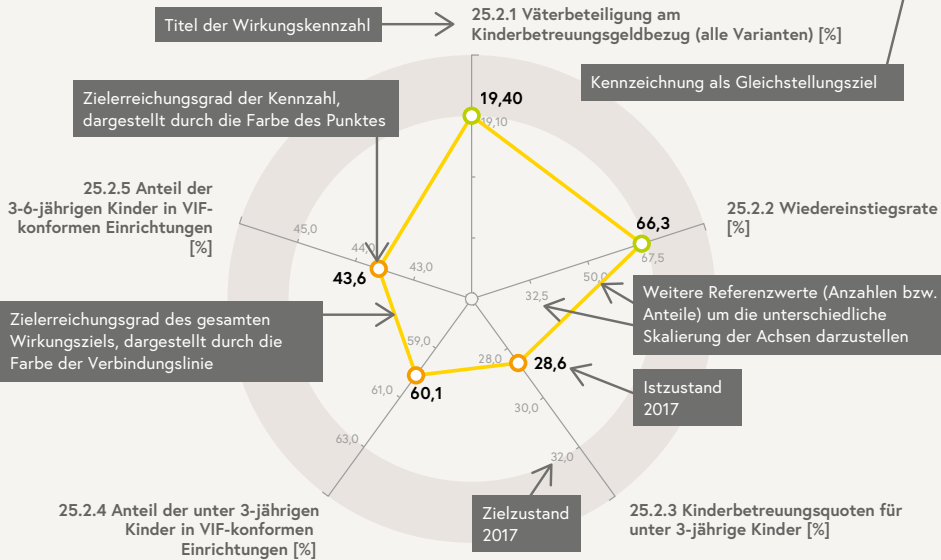
Diese Publikation steht unter [www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii9@bmoeds.gv.at](mailto:iii9@bmoeds.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per E-Mail an [iii9@bmoeds.gv.at](mailto:iii9@bmoeds.gv.at).

# Lesehilfe und Legende

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf  
 Untergliederung: Familien und Jugend, Wirkungsziel: 2017-BMFJ-UG25-W2



- 1 Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeldbezug (alle Varianten) [%]**  
 Prozentueller Anteil der Väter, die das KBG für Kinder eines Geburtsjahrganges (abgeschlossene Fälle) bezogen haben.
- 2 Wiedereinstiegsrate [%]**  
 Erwerbsquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren
- 3 Kinderbetreuungsquoten für unter 3-jährige Kinder [%]**  
 Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung
- 4 Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen [%]**  
 Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen (VIF-konforme Einrichtungen)
- 5 Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen [%]**  
 Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

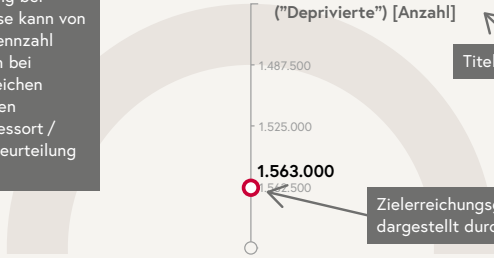
Titel der Wirkungskennzahl mit Beschreibung der Berechnungsmethode

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung der Europa 2020 Zielgruppe  
 Untergliederung: Soziales und Konsumentenschutz, Wirkungsziel: 2017-BMASK-UG21-W5

Zielerreichungsgrad des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts). Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen, die das Ressort / oberste Organ in seine Beurteilung einfließen lässt).

21.5.1 Armutsgefährdete, erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen ("Deprivierte") [Anzahl]

Titel der Wirkungskennzahl



Zielerreichungsgrad der Kennzahl, dargestellt durch die Farbe des Punktes

1 Armutsgefährdete, Erwerbslose, materiell besonders benachteiligte Menschen „Deprivierte“ [Anzahl]  
 Anzahl Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen („Deprivierte“), EU-2020-Zielgruppe

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand



# Verfassungs- gerichtshof

UG 03

Verfassungsgerichtshof

## Leitbild der Untergliederung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

### Weiterführende Hinweise

#### **Bundesfinanzgesetz 2017**

[https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2017/bfg/Bundesfinanzgesetz\\_2017.pdf](https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2017/bfg/Bundesfinanzgesetz_2017.pdf)

#### **Strategiebericht 2017 – 2020**

[https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht\\_2017-2020\\_2.pdf?67runv](https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2017-2020_2.pdf?67runv)

#### **Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2017**

[https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH\\_Taetigkeitsbericht\\_2017.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2017.pdf)

## Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung gesamt

Auch das Jahr 2017 war für den Verfassungsgerichtshof wieder ein sehr arbeitsintensives und auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Das Berichtsjahr brachte erneut einen Anstieg des Geschäftsanfalls: Die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 30%, wobei zu bemerken ist, dass ein hoher Prozentsatz davon auf Verfahren in Asylrechtssachen entfiel. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2017, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rd. 45% des Neuanfalles ausmachten. Ungeachtet dieses Umstandes konnte die Anzahl der Erledigungen im Berichtsjahr erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden. Konkret auf nunmehr weniger als fünf Monate vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung. Im internationalen Vergleich zeigt sich erneut, dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz ist. Diese konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2017 sogar noch weiter verkürzt werden. Die elektronische Aktenführung und die Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof tragen wesentlich dazu bei. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof ergeben kann.

Die Umstellung auf die elektronische Aktenführung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport. Auch die durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Schriftverkehrs und des Gebühreneinzugs mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stellt für den Verfassungsgerichtshof einen großen Schritt in Richtung Modernisierung, Effizienz und Effektivität dar. Der Verfassungsgerichtshof entwickelt sich weiter in Richtung Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen. Der Verfassungsgerichtshof sieht auch als seine Aufgabe, den bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte nachzukommen. Zum Wirkungsziel der Gleichstellung von Männern und Frauen und zu den definierten Kennzahlen ist anzumerken, dass angestrebt wird, die Anzahl der Telearbeitsplätze und Telearbeitsstunden kontinuierlich zu erhöhen. Die optimale Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen fördert das große Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz.

## Wirkungsziel Nr. 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

### Umfeld des Wirkungszieles

Im Jahr 2017 wurden beim Verfassungsgerichtshof 5047 neue Fälle anhängig; dies entspricht einer Steigerung des Arbeitsanfalls um rund 30 % gegenüber dem Jahr 2016 (3920 neue Fälle) und sogar um knapp 70 % gegenüber dem Jahr 2014 (2995 neue Fälle). Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war insbesondere in Asylrechtssachen (2280 neue Fälle, + 32 % gegenüber dem Jahr 2016) sowie in Rechtssachen aus dem Glücksspielrecht (736 neue Fälle, + 59 % gegenüber dem Jahr 2016) zu verzeichnen. Um ungeachtet der gestiegenen Belastung des Gerichtshofes eine zügige Fallbearbeitung zu gewährleisten, erwies es sich daher als unumgänglich, mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 ein weiteres Mitglied zum ständigen Referenten (§ 2 VfGG) zu bestellen. Die mit dieser Maßnahme erzielte Erhöhung der richterlichen Arbeitskapazität ermöglichte es, die Zahl der Erledigungen (4719) dem hohen Eingang an Rechtssachen anzupassen; auch ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.

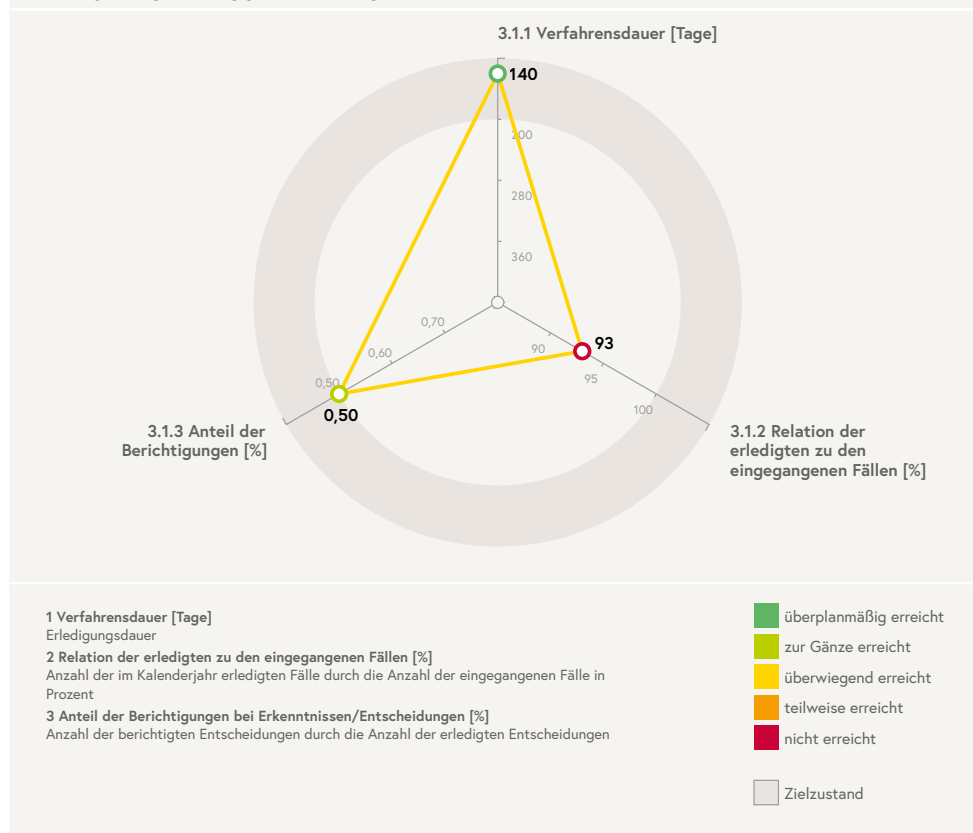


[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0001.html](http://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0001.html)



## Ergebnis der Evaluierung

■ Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VfGH-UG03-W1



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.1.1	ZIEL	<245	210	210	200	200	150
	IST	208	205	153	143	140	
3.1.2	ZIEL	100	100	100	100	100	100
	IST	107	106	100	97	93	
3.1.3	ZIEL	<0,50	<0,50	<0,50	0,50	0,50	0,50
	IST	0,45	0,45	0,45	0,40	0,50	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.1.1 Verfahrensdauer [Tage]

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz und konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2017 sogar noch weiter verkürzt werden. Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichts-

hofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte. Ebenso wurde ein weiteres Mitglied zum ständigen Referenten gewählt, um den stetig steigenden Arbeitsanfall bewältigen zu können und dabei auch die kurze Verfahrensdauer beibehalten zu können.

### **03.1.2 Relation der erledigten zu den eingegangenen Fällen [%]**

Im Berichtsjahr konnte der prognostizierte Zielzustand 2017 nahezu erreicht werden. Durch die Wahl eines weiteren Mitglieds zum ständigen Referenten mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 und die engagierte Tätigkeit der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die Zahl der Erledigungen (4719) dem hohen Eingang an Rechts-sachen (5047) angepasst und der prognostizierte Zielzustand in etwa erreicht werden; auch ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken.

### **03.1.3 Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen [%]**

Der Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen im Vergleich zu den erledigten Erkenntnissen/Entscheidungen entspricht im Berichtsjahr dem prognostizierten Zielwert. Aufgrund der laufenden Fortbildung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihres dadurch gewonnenen umfassenden Wissens, erledigen diese Mitarbeiter die zugeteilten Geschäftsfälle auf äußerst hohem rechtswissenschaftlichem Niveau; dadurch konnte der Anteil der Berichtigungen niedrig gehalten werden. Ziel ist es, den Anteil der Berichtigungen weiter zu senken.

## **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles**

Die Möglichkeit, dass Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendenden Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof herantragen können, spiegelt sich auch an den stetig steigenden Fallzahlen wider. Ebenso Beschwerden in Asylrechtssachen und z. B. Rechtssachen aus dem Glücksspielrecht. Das zeigt sehr deutlich auf, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Funktion, die Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns zu gewährleisten, verstärkt wahrgenommen und beansprucht wird. Ausgewählte Entscheidungen finden sich auf der Homepage wieder und ermöglichen auch den Bürgerinnen und Bürgern, sich detaillierter zu informieren.

Anzumerken ist auch, dass im Berichtsjahr die Anzahl der Erledigungen erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden konnte. Konkret auf nunmehr weniger als fünf Monate, vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung. Im internationalen Vergleich zeigt sich erneut, dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz ist. Diese konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2017 sogar noch weiter verkürzt werden.

Ein weiterer Punkt, der in der Gesamtbeurteilung zu diesem Wirkungsziel zu erwähnen ist, sind die im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice laufend stattfindenden internen Qualitätsschulungen; durch diese Schulungen wird eine

kompetente Auskunftserteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet.

## Wirkungsziel Nr. 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene



[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0002.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0002.html)

### Umfeld des Wirkungszieles

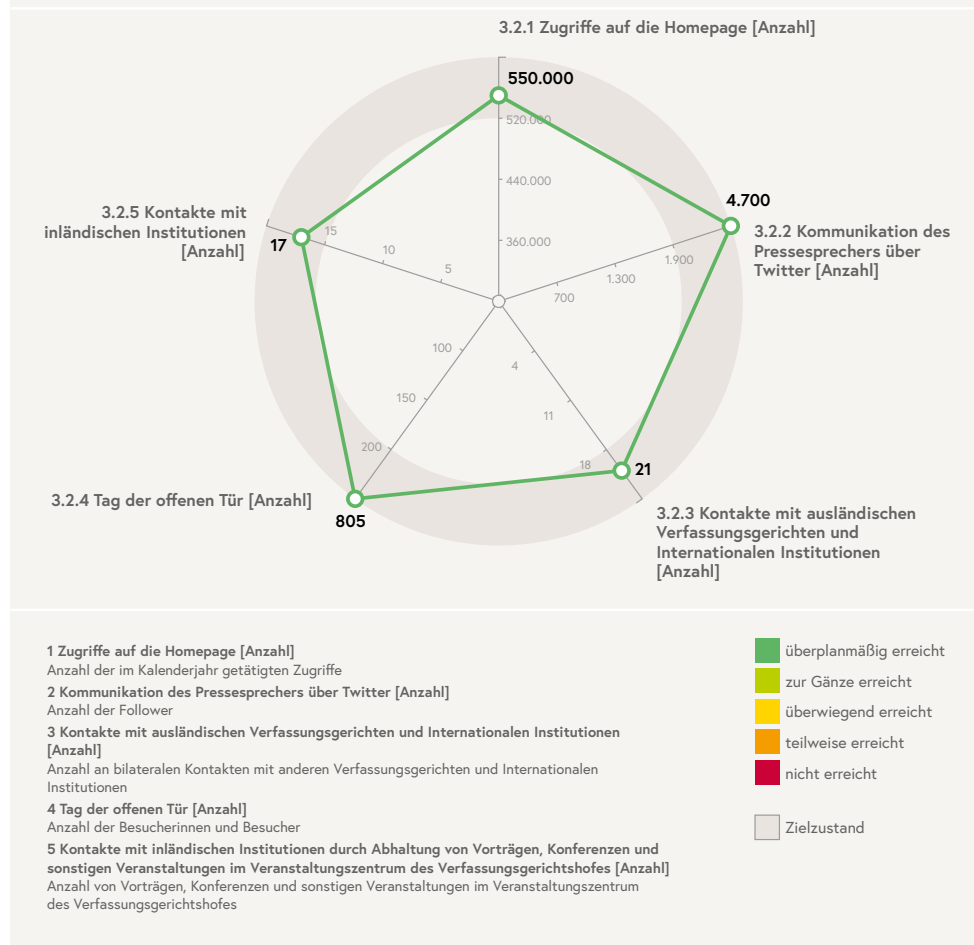
Dem Verfassungsgerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Durch seine Aufgabe als „Grundrechtsgerichtshof“ und seine Zuständigkeit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen ist er in besonderer Weise dazu berufen, der demokratisch-rechtsstaatlichen Grundordnung Wirksamkeit zu verschaffen und ihren Bestand zu sichern. Dazu kommen die Grund- und Menschenrechte, die die Freiheit aller Menschen, die in einem Staat leben, sichern sollen. Kein Gesetz darf den Grundrechten widersprechen, alle Gesetze müssen auch vor Gerichten durchgesetzt werden können. Das garantiert in Österreich vor allem der Verfassungsgerichtshof.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist ebenso Teil eines europa- und weltweiten Verbundes von Gerichten mit dem Ziel der Sicherung des Rechtsstaats und der Menschenrechte. Zu diesem Verbund gehören einerseits andere Verfassungsgerichte und andererseits europäische Gerichtshöfe wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Als das weltweit erste Gericht mit der Zuständigkeit für eine Normenprüfung im Sinne einer konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt der Verfassungsgerichtshof eine Pionierrolle bei der Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

In der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte und der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Zusammenarbeit institutionalisiert worden. Der Verfassungsgerichtshof ist in beiden Einrichtungen Gründungsmitglied und federführend tätig. Der Verfassungsgerichtshof pflegt außerdem intensive Kontakte zu anderen Verfassungsgerichten, vor allem zu den Verfassungsgerichten der Nachbarländer.

## Ergebnis der Evaluierung

- Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VFGH-UG03-W2



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.2.1	ZIEL	>300.000	>440.000	>480.000	520.000	520.000	550.000
	IST	408.000	410.000	460.000	600.000	550.000	
3.2.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	1.800	1.900	5.200
	IST	n. v.	900	1.600	3.562	4.700	
3.2.3	ZIEL	13	11	15	18	18	18
	IST	13	11	17	22	21	
3.2.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	200	200	700
	IST	n. v.	n. v.	n. v.	900	805	
3.2.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	15	15	17
	IST	15	15	15	15	17	

## **Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung**

### **03.2.1 Zugriffe auf die Homepage [Anzahl]**

Im Jahr 2017 wurden mit ca. 550.000 Visits der Website fast die Spitzenwerte des Vorjahres erreicht. Die Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2017 war geprägt vom Bemühen, für eine breite Öffentlichkeit interessante Entscheidungen zu veröffentlichen. Auf Interesse weit über die österreichischen Grenzen hinaus stießen im Berichtsjahr die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sowie die Ab- bzw. Zurückweisung des Antrags der früheren Eigentümerin des Geburtshauses von Adolf Hitler. Sie hatte die gesetzliche Enteignung der Liegenschaft angefochten. In beiden Fällen wurde auch durch internationale Nachrichtenagenturen berichtet.

Breiten Widerhall in der Öffentlichkeit fanden auch das Verfahren im Zusammenhang mit dem Buwog-Strafverfahren (Ablehnung der Richterin durch einen Angeklagten), die Aufhebung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat sowie die Entscheidungen zu Bettelverboten und zur Pensionsübertragung der Bank Austria.

### **03.2.2 Kommunikation des Pressesprechers über Twitter [Anzahl]**

Es wurde auch 2017 an der Praxis festgehalten, Entscheidungen und Mitteilungen des Gerichtshofes auch über Twitter zu verbreiten. Die erheblich gestiegene Anzahl der Follower bekräftigt den eingeschlagenen Weg, verschiedenste Kommunikationsmittel zum Einsatz zu bringen, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Ebenso ist es ein Ziel der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes, Journalistinnen und Journalisten dabei zu unterstützen, inhaltlich zutreffend über die Entscheidungen des Gerichtshofes zu berichten.

### **03.2.3 Kontakte mit ausländischen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen [Anzahl]**

Die Zahl der internationalen Kontakte des Verfassungsgerichtshofes blieb 2017 konstant hoch. Als ältestes und erfahrenstes Gericht ist der Verfassungsgerichtshof ein gefragter Dialogpartner. Der Gerichtshof leitet aus diesem Status zudem eine besondere Verantwortung ab, die er in den vergangenen Jahren wiederholt durch Solidaritätsbekundungen für andere, in ihrer Unabhängigkeit bedrohte Verfassungsgerichte wahrnahm. Im Berichtsjahr initiierte der Gerichtshof beim XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Georgien eine Resolution, in der die Vertreter der Gerichte an die Entscheidungsträger der Staaten appellierten, für die Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten zu sorgen. Ein Schwerpunkt der internationalen Kontakte lag wieder auf dem fachlichen Austausch mit den Gerichten der Nachbarstaaten. So trafen Delegationen des Verfassungsgerichtshofes in Lausanne bzw. Pannonhalma mit Schweizer und ungarischen Kollegen zusammen. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof auch den Gerichtshöfen von Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Slowenien, Bayern und Tschechien Besuche ab-

gestattet. Im Gegenzug wurden einige Delegationen von ausländischen Gerichtshöfen in Wien empfangen, wie z. B. die Verfassungsgerichte von Bosnien und Herzegowina, der Russischen Föderation und von Kroatien.

#### **03.2.4 Tag der offenen Tür [Anzahl]**

Der Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2017 zum bereits zweiten Mal einen Tag der offenen Tür. Mehr als 800 Personen nutzten die Gelegenheit, sich aus erster Hand über das Höchstgericht und seine Tätigkeit zu informieren. Wie sich aus den Feedback-Karten ablesen lässt, war der persönliche Kontakt zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin und zu den anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofes für viele Besucherinnen und Besucher besonders wertvoll. Außerdem standen zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes für Auskünfte zur Verfügung. Ergänzt wurde das Angebot durch Videos über den Verfassungsgerichtshof.

#### **03.2.5 Kontakte mit inländischen Institutionen durch Abhaltung von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes [Anzahl]**

Das Veranstaltungszentrum des Gerichtsgebäudes, welches auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann, hat sich als gut frequentierter Austragungsort für zahlreiche wissenschaftliche Veranstaltungen etabliert. Unter den Veranstaltungen des Berichtsjahres sind Buchpräsentationen und Vorträge hervorzuheben. Zudem wurden zahlreiche Weiterbildungsseminare anderer Institutionen (z. B. Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftsuniversität Wien, Theresianische Militärakademie) in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes abgehalten.

#### **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles**

Die bi- und multilateralen Kontakte werden weiter intensiv gepflegt, um auch national und international das Bewusstsein der rechtsstaatlichen Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes zu stärken. Die internationalen Kontakte blieben auch im Berichtsjahr konstant hoch. Dies lässt sich auf zwei Phänomene zurückführen: Aus der zunehmenden Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Kontinenten – und zwar durch zu meist nach dem österreichischen Modell eingerichteten Verfassungsgerichten – resultiert ein erhöhter Informations- und Kommunikationsaustausch auf globaler Ebene. Gleichzeitig bedingt der fortschreitende Prozess der Europäisierung des Verfassungsrechts eine intensivere Kooperation und Vernetzung der europäischen und nationalen Gerichte.

2017 erfolgte noch einmal eine Überarbeitung der Website im Medienbereich. Dabei wurde insbesondere der Bereich der aktuellen Informationen ausgebaut.

Der Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2017 zum bereits zweiten Mal einen Tag der offenen Tür. Mehr als 800 Personen nutzten die Gelegenheit, sich aus erster Hand über das Höchstgericht und seine Tätigkeit zu informieren. Wie sich aus den Feedback-Karten ersehen lässt, war der persönliche Kontakt zum Präsidenten,

zur Vizepräsidentin und zu den anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofes für viele Besucherinnen und Besucher besonders wertvoll.

Die festgelegten Maßnahmen haben entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg wird auch damit begründet, dass durch eine gezielte Informationspolitik das Interesse der Bevölkerung an der Verfassungsgerichtsbarkeit gesteigert werden konnte.

## Wirkungsziel Nr. 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen



[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0003.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0003.html)

### Umfeld des Wirkungszieles

Die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und des Elektronischen Aktes hat zahlreiche ablauftechnische Vereinfachungen und damit weitere Effizienzsteigerungen im Verfassungsgerichtshof mit sich gebracht, wie etwa den Wegfall von Datenerfassungen und Kontrolltätigkeiten durch die Übernahme von Metadaten aus dem ERV, bessere Daten- und Dokumentenübersicht und vielfältige Suchmöglichkeiten für die Recherche. Zudem erspart der elektronische Aktenlauf den physischen Aktentransport.

Gemäß § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 VfGG sind Rechtsanwälte und Behörden, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form verpflichtet.

Auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes ist u. a. der Ablauf vom Einbringen des Antrags bis zur Zustellung der Entscheidung in einer neuen und einfach verständlichen Form dargestellt ([https://www.vfgh.gv.at/service/e-government/e-government\\_ueberblick.de.html](https://www.vfgh.gv.at/service/e-government/e-government_ueberblick.de.html)).

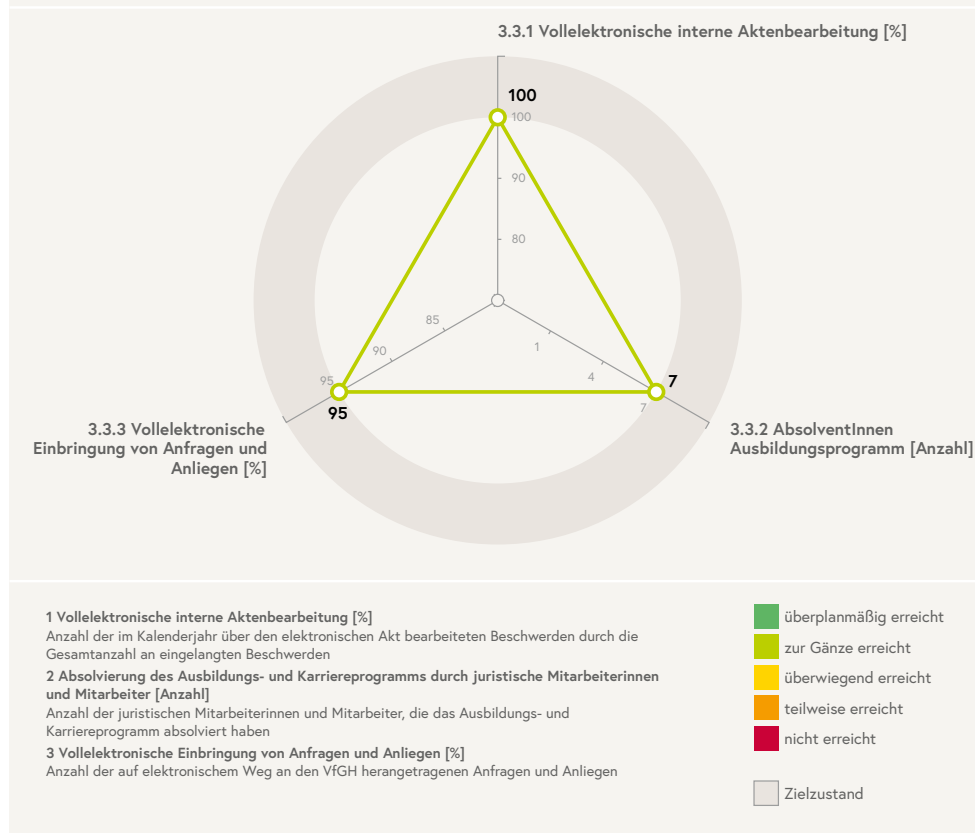
Der Verfassungsgerichtshof entscheidet jährlich zwischen 3000 und 5000 Fälle. Ausgewählte Entscheidungen des Gerichtshofes können auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes unter der gleichnamigen Rubrik „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“ angesehen werden.

Die ab 1980 gefällten Erkenntnisse und ausgewählten Beschlüsse sind darüber hinausgehend im Rechtsinformationssystem des Bundes nachles- und recherchierbar. Die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen von 1919 bis 1979 können in digitalisierter Form im ALEX-Portal der Österreichischen Nationalbibliothek nachgelesen werden.

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

## Ergebnis der Evaluierung

■ Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VfGH-UG03-W3



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.3.1	ZIEL	>85	90	95	95	100	100
	IST	85	93	95	98	100	
3.3.2	ZIEL	>5	7	7	7	7	7
	IST	5	7	7	7	7	
3.3.3	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	90	95	100
	IST	n. v.	75	80	93	95	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.3.1 Vollelektronische interne Aktenbearbeitung [%]

Am 8. April 2013 erfolgte die Produktivsetzung des „ELAK Gericht“, eines elektronischen Aktenführungssystems, mit dem der Verfassungsgerichtshof – an Stelle der bisher in Papierform geführten Akten – auf eine elektronische Aktenführung umgestiegen ist. Im Verfassungsgerichtshof sind im Berichtsjahr – wie prognostiziert – 100 % der eingelangten Beschwerden über den elektronischen Akt bearbeitet worden.



### **03.3.2 Absolvierung des Ausbildungs- und Karriereprogramms durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [Anzahl]**

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen. Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass im Berichtsjahr eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin mit Wirkung vom 1. September 2017 zum Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes ernannt wurde. Ein verfassungsrechtlicher Mitarbeiter wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 zum Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 zur Richterin des Bundesfinanzgerichtes ernannt. In Kooperation mit Universitäten werden Verwaltungspraktika am Verfassungsgerichtshof ermöglicht. Auch befristeten Zuteilungen von Bediensteten von Gerichten oder Landesdienststellen zum Verfassungsgerichtshof wird nach Möglichkeit nachgekommen, um einen Einblick in die Arbeitsweise des Gerichtshofes zu erlangen und die Weiterbildung zu fördern.

Der Verfassungsgerichtshof wird die bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin fördern und bei ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützen.

### **03.3.3 Vollelektronische Einbringung von Anfragen und Anliegen [%]**

Im Berichtsjahr 2017 sind im Verfassungsgerichtshof 95 % der Anfragen und Anliegen vollelektronisch eingebracht worden. Ziel ist die Einbringung aller Anfragen und Anliegen in vollelektronischer Form. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice sind angewiesen, verstärkt darauf hinzuwirken, dass Anfragen und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern an den Verfassungsgerichtshof auf elektronischem Weg eingebracht werden. Auch die Landesverwaltungsgerichte werden laufend ersucht und motiviert, den Aktentransfer und sonstige Kontaktnahmen mit dem Verfassungsgerichtshof elektronisch abzuwickeln. Den Landesverwaltungsgerichten wird seitens des Verfassungsgerichtshofes auch angeboten, sie bei allfälligen technischen Problemen im Zusammenhang mit der Einbringung zu unterstützen.

### **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles**

Das Einbringen von Akten, Anfragen, Anliegen sowie auch das Einlangen von Beschwerden und Anträgen auf elektronischem Weg und die weitere Aktenführung mittels ELAK oder ELAK-Gericht ermöglicht eine vollelektronische Arbeitsweise und fördert eine zügige Aktenbearbeitung.

Darüber hinaus sieht der Verfassungsgerichtshof es als seine Aufgabe an, den bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen. Trotz budgetärer Einsparungsvorgaben wurden die Budgetmittel in diesem Bereich nicht

gekürzt. Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ist auch daran zu messen, dass im Berichtsjahr drei der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts, eines Landesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichtes ernannt wurden.

## Wirkungsziel Nr. 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern

### Umfeld des Wirkungszieles

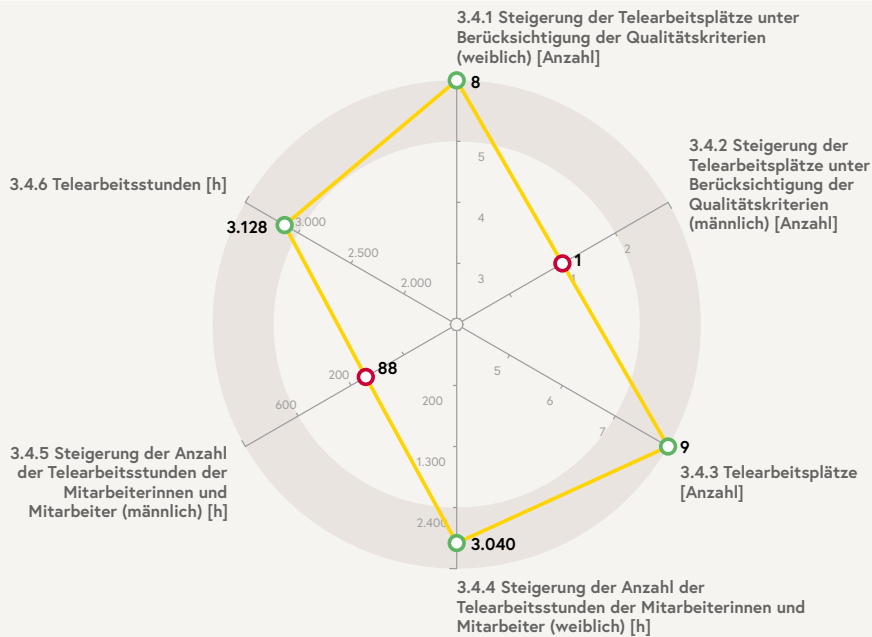
Im Jahr 2017 wurden weitere Bemühungen dahingehend gemacht, dass flexible Arbeitszeitmodelle geprüft wurden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern zu erleichtern. Berücksichtigt wurden Anfahrtszeiten an den Dienstort, Betreuungszeiten für Kinder und etwaiger privater Pflegebedarf. Auf Sessionszeiten inklusive Vorbereitungsarbeiten wurde Bedacht genommen, um die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu gewährleisten. Auch auf die technischen Komponenten, um ein einwandfreies Arbeiten von extern zu ermöglichen, wurde entsprechendes Augenmerk gelegt.



[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0004.html](http://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VfGH-UG-03-W0004.html)

# Ergebnis der Evaluierung

■ Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VFGH-UG03-W4



- 1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]**  
 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kalenderjahr mit Telearbeitsplätzen ausgestattet sind
- 2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]**  
 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kalenderjahr mit Telearbeitsplätzen ausgestattet sind
- 3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien [Anzahl]**  
 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kalenderjahr mit Telearbeitsplätzen ausgestattet sind
- 4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (weiblich) [h]**  
 Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze im Kalenderjahr
- 5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (männlich) [h]**  
 Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze im Kalenderjahr
- 6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [h]**  
 Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze im Kalenderjahr

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.4.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	5	5	4
	IST	4	5	5	8	8	
3.4.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	2	2	3
	IST	1	2	2	1	1	
3.4.3	ZIEL	4	6	7	7	7	7
	IST	5	7	7	9	9	
3.4.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	2.400	2.400	2.000
	IST	1.869	2.122	2.385	2.375	3.040	
3.4.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	600	600	1.500
	IST	188	511	508	22	88	
3.4.6	ZIEL	1.000	2.500	2.900	3.000	3.000	3.500
	IST	2.057	2.633	2.893	2.397	3.128	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.4.1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]

Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen besteht großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz. Im Verfassungsgerichtshof hat sich Telearbeit positiv weiterentwickelt; die Anzahl der Telearbeitsplätze ist in den letzten Jahren angestiegen.

### 03.4.2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]

Da der Frauenanteil im Verfassungsgerichtshof mit 64% sehr hoch ist, werden Telearbeitsplätze überwiegend von weiblichen Bediensteten besetzt. Der Verfassungsgerichtshof ist bestrebt, wenn Telearbeit auf Grund der dienstlichen Aufgabenstellungen möglich ist, diese allen Antragstellerinnen und Antragstellern zu gewähren.

### 03.4.3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien [Anzahl]

Siehe Erläuterungen zu Kennzahl 03.4.1.

#### **03.4.4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (weiblich) [h]**

Siehe Erläuterungen zu Kennzahl 03.4.1.

#### **03.4.5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (männlich) [h]**

Siehe Erläuterungen zu Kennzahl 03.4.2.

#### **03.4.6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [h]**

Siehe Erläuterungen zu Kennzahl 03.4.1.

### **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles**

Der Verfassungsgerichtshof ermöglicht neben der Nutzung von Telearbeit auch flexible Arbeitszeitmodelle, soweit der Aufgabenbereich dies zulässt. Bei diesen Arbeitszeitmodellen wird darauf geachtet, dass z. B. bei Müttern nach der Karenz auf etwaige eingeschränkte Kinderbetreuungszeiten Rücksicht genommen wird. Ebenso wird Vätern ermöglicht, durch flexiblere Arbeitszeitmodelle aktiv an der Kinderbetreuung teilzunehmen. Ein nunmehr schnelleres Internet, welches im Jahr 2017 eingerichtet wurde, und dadurch ein rascher Zugang zum elektronischen Arbeitsplatz unter Bereitstellung des erforderlichen technischen Equipments erleichtert auch das Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Telearbeiter. Es fördert auch die Zufriedenheit jener Bediensteten, die bei Bedarf, z. B. während einer Dienstreise, ebenfalls auf ihren elektronischen Schreibtisch zugreifen können.

## Wirkungsziele

### (UG 03) Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

### (UG 03) Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs

### (UG 03) Wirkungsziel 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs

### (UG 03) Wirkungsziel 4


Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern



# Maßnahmen

## Legende

überplanmäßig erreicht
zur gänze erreicht
überwiegend erreicht
teilweise erreicht
nicht erreicht
keine Daten verfügbar

Beitrag zu Wirkungsziel/en	Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	Kennzahl / Meilenstein
Globalbudget 03.01 Verfassungsgerichtshof		
WZ 2	Ausbau der Homepage mit zusätzlichen Informationen für Bürgerinnen und Bürger	Erweiterte Inhalte sind im Internet verfügbar
	Einführung eines Tags der offenen Tür	Positives Feedback zur Veranstaltung durch Besucherbefragung
WZ 4	Evaluierung der Telearbeitsplätze 	Telearbeitsplätze erfüllen alle Qualitätskriterien
WZ 1 WZ 3	Interne Qualitätsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice sind geschult
WZ 3	Koordinationsveranstaltung mit den Landesverwaltungsgerichten	Aktentransfer und sonstige Kontaktnahmen mit den Landesverwaltungsgerichten erfolgen elektronisch

